

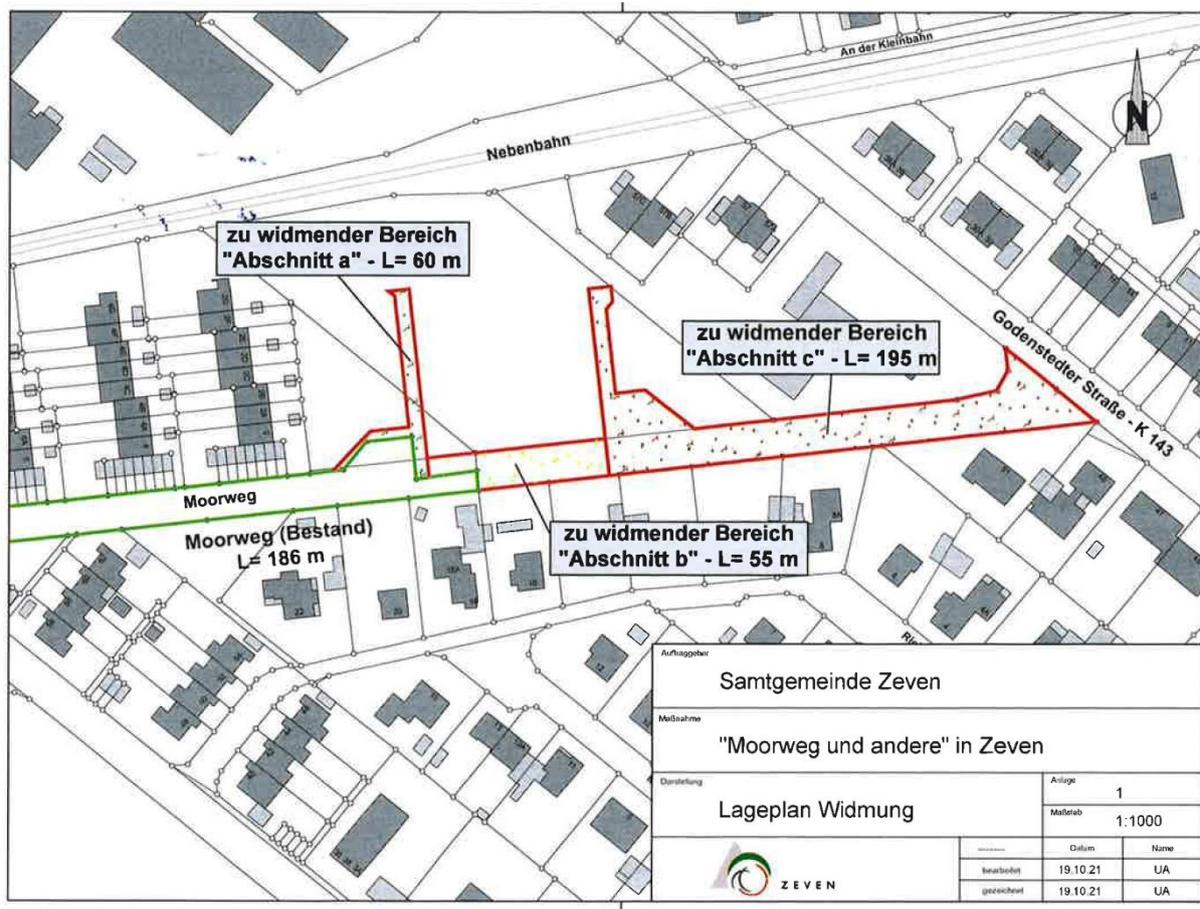
Amtliche Bekanntmachung

Straßenwidmung und -benennung; Baugebiet „Moorweg“

Der Rat der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 beschlossen, die neuen Erschließungsstraßen im entstehenden Baugebiet Moorweg (B-Plan Nr. 84 „Moorweg, Teil II“, Gemarkung Stadt Zeven) gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), in der zurzeit geltenden Fassung, als Stadtstraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die zu widmenden Straßenabschnitte a), b) und c) sind aus der nachstehenden Planzeichnung ersichtlich.



Die Straßenbaulast trägt die Stadt Zeven.

Der Abschnitt b) in einer Länge von ca. 55 Metern ist mit einer Nutzungsbeschränkung als Fuß und Radweg dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise entfällt für die Straßenabschnitte a) „Moorweg“ und c) „An der Viehtrift“.

Der Rat der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 beschlossen, den Straßenabschnitt a) mit der Bezeichnung „Moorweg“ und den Straßenabschnitt c) mit der Bezeichnung „An der Viehtrift“ zu benennen.

Die Widmungen und die Benennungen werden hiermit gem. § 6 NStrG bekanntgemacht.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade schriftlich erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu richten.

Zeven, den 23.03.2022

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor